

Umdrehen ist ihm zuzumuten, jedoch muß der Raum ausreichend überschaubar sein. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, bleibt der Betrieb verantwortlich; er kann diese Rechtslage auch nicht durch anderslautende Hinweise verändern.

**Gebäude** - fest mit dem Boden verbundenes Bauwerk, das vom Eigentum am Grundstück erfaßt wird. G. und Boden bilden gemäß § 295 ZGB eigentumsrechtlich eine Einheit, d. h., der Eigentümer eines Grundstücks ist grundsätzlich auch Eigentümer der auf diesem befindlichen G. (anders ist das bei / Baulichkeiten, die auf vertraglich genutzter Fläche errichtet wurden). Vom Eigentum am Boden unabhängiges und damit selbständiges Eigentum am G. kann entstehen, wenn das in Rechtsvorschriften ausdrücklich vorgesehen ist (§295 Abs. 2 ZGB), z.B. bei Errichtung oder Erwerb eines Z Eigenheims auf volkseigenem Grundstück (§288 Abs. 4 ZGB) oder auf zum Eigenheimbau zugewiesenem genossenschaftlich genutztem Boden (§292 Abs.3 ZGB). Selbständiges Eigentum entsteht auch an einem G., das ein volkseigener Betrieb, ein staatliches Organ oder eine Einrichtung auf einem vertraglich genutzten Grundstück errichtet hat (§459 Abs. 1 ZGB). Ist durch Rechtsvorschriften festgelegt, daß G. auf besonderen Grundbuchblättern (Z Liegenschaftsdienst) nachgewiesen werden, gelten für die staatliche Dokumentation der G. die Rechtsvorschriften über Grundstücke entsprechend (§ 16 Grundstücksdokumentationsordnung vom 6.11.1975, GBl. 11975 Nr. 43 S. 697). Im Z Grundstückverkehr sind diese G. rechtlich den Grundstücken gleichgestellt (Z Grundstückserwerb).

**Gebäudeversicherung - Z** freiwillige Versicherung zur Erlangung eines weitergehenden Versicherungsschutzes, als er aus der Z Feuer-Pflichtversicherung von Gebäuden gewährt wird. Durch die G. können unter die Pflichtversicherung fallende Gebäude der Bürger gegen weitere Schadensereignisse versichert werden, wenn ihr Einzelwert (Neubauwert) mindestens 1000 Mark beträgt. Mitversichert sind auch die massiven Teile der Umzäunung. Versicherungsschutz besteht gegen unvorhersehbare Schäden durch Elementarereignisse (Sturm, Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmung, Hagel, Schneedruck, Erdbeben, Felssturz, Bodensenkung und Erdbeben). Für die Gebäude kann auch Versicherungsschutz für Schäden durch Leitungswasser vereinbart werden, d. h. für Schäden durch den Austritt von Wasser aus Wasserleitungs-, Abwasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- und Zentralheizungsanlagen. Dazu gehören unter anderem auch Bruch- und Frostschäden an den genannten Anlagen, Frostschäden an Heizkörpern, Boilern und ähnlichen Einrichtungen, die an den genannten Anlagen angeschlossen sind. Versicherungsschutz kann wahlweise gegen Elementarereignisse oder Leitungswasserschäden, aber auch gegen beides vereinbart werden. Möglich ist ferner die Vereinbarung von Haftpflichtversicherungsschutz (Z Haftpflichtversicherung). Er erstreckt sich auf Schadenersatzansprüche aus der Ver-

antwortlichkeit für Schadenzufügung aus dem Haus- und Grundbesitz und aus der Durchführung von Bauarbeiten (Neu-, Um- und Ausbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten) auf dem versicherten Grundstück. Er hat vor allem für Wohngebäude der Bürger mit mehreren Mietparteien Bedeutung, da für Eigenheime, Garagen und auch Wochenendgrundstücke Haftpflichtversicherungsschutz durch die Z Haushaltversicherung bzw. Z Erweiterte Haushaltversicherung geboten wird. Maßgebend für die G. sind die Allgemeinen Bedingungen für die freiwillige Versicherung von Gebäuden - Ausgabe 1977 - vom 18. Februar 1977 (GBl. I 1977 Nr. 8 S. 71).

**Gebäudewirtschaft Z** Betriebe der Wohnungswirtschaft

**Gebrauchtwaren** - benutzte oder auch unbenutzte Konsumgüter, die aus dem persönlichen Eigentum der Bürger, aus Beständen gesellschaftlicher Bedarfsträger, aus Fundbüros oder vom Staat geerbten Nachlässen stammen und zum Verkauf an Bürger vorgesehen sind oder an sie verkauft wurden. Für den Kauf und Verkauf von G. gelten neben allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften (z. B. über den Z Preis) einige spezielle Regelungen. Soweit es den staatlichen G.handel betrifft, gilt die AO über die Allgemeinen Bedingungen beim An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter vom 20. Oktober 1986 (GBl. I 1986 Nr. 34 S. 433) - im folgenden Gebrauchtwaren AO genannt. Sofern es sich um gebrauchte Kraftfahrzeuge handelt, gilt die AO über den Kauf und Verkauf sowie über die Ermittlung des Preises für gebrauchte Kraftfahrzeuge vom 24. August 1981 (GBl. I 1981 Nr. 27 S. 333) i. d. F. der AO Nr. 2 vom 5. September 1986 (GBl. I 1986 Nr. 29 S. 403). Auf Erzeugnisse, die unter die Bestimmungen des Edelmetallgesetzes vom 12. Juli 1973 (GBl. I 1973 Nr. 33 S.338) fallen, und auf gebrauchte Gegenstände mit Sammler- oder Kunstwert ist die Gebrauchtwaren AO ebenfalls nicht anzuwenden. Spezielle Regelungen gelten auch bezüglich der Z **Garantie**. Für alle G. gilt gemäß § 159 Abs. 2 ZGB eine Z **Garantiezeit** von 3 Monaten. Innerhalb dieses Zeitraumes kann der Käufer wegen solcher Mängel reklamieren, die bereits bei der Übergabe der Sache bestanden und die den vertraglich vorausgesetzten Gebrauchswert der Sache erheblich mindern. Gemessen wird die Gebrauchswertminderung nicht im Vergleich mit einer neuen Ware, sondern im Vergleich mit dem Gebrauchswert, den der Käufer im konkreten Fall (auch unter Berücksichtigung des Kaufpreises) erwarten konnte. Deshalb ist es beim Kauf von G. zweckmäßig, deren Zustand im Kaufvertrag möglichst genau festzuhalten. Garantieansprüche sind die Z **Preisminderung** und die Z **Preisrückzahlung**; außerdem kann der Käufer die Erstattung seiner Aufwendungen verlangen, die zur Gel-